



ORGANISATIONSPLAN DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Organisationsplans der Medizinischen Universität Graz, schlägt die Leiterin der Organisationseinheit für Studium und Lehre nach Abstimmung mit dem Rektor auf Vorschlag des Vizerektors für Studium und Lehre als dem nach der Geschäftsordnung des Rektorates zuständigen Mitglied des Rektorats die nachstehende organisatorische Gliederung der Organisationseinheit für Studium und Lehre vor:

ORGANISATORISCHE GLIEDERUNG DER ORGANISATIONSEINHEIT FÜR STUDIUM UND LEHRE

§ 1. Rechtsgrundlagen

- (1) Die Organisationseinheit für Studium und Lehre (im Folgenden: „OSL“) ist gemäß den Bestimmungen des Organisationsplans eine Organisationseinheit der Verwaltung der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der OSL hat gemeinsam mit dem nach der Geschäftsordnung für die OSL zuständigen Mitglied des Rektorats bzw. beratenden Organs gemäß den Bestimmungen des O-Plans die gesonderte Ermächtigung die OSL organisatorisch zu gliedern.

§ 2. Aufgaben- und Verantwortungsbereich

- (1) Die OSL ist verantwortlich für die Organisation, Verwaltung und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebs an der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Die OSL nimmt ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereich mit der Zielsetzung wahr, die obersten Organe sowie die wissenschaftlichen und weiteren Organisationseinheiten der Verwaltung der Medizinischen Universität Graz in deren Aufgaben- und Verantwortungsbereich ebenso wie alle Studierenden der Medizinischen Universität Graz effizient und effektiv zu unterstützen.

§ 3. Organisationsstruktur

- (1) Die OSL ist laut den Bestimmungen des Organisationsplans nach Zweckmäßigkeit und sinnvoller Strukturierung zu organisieren.
- (2) Die OSL wird in folgende Bereiche und Stabstellen gegliedert:
 - der Bereich Internationale Beziehungen und Weiterbildung, im Folgenden „B-IW“ genannt,
 - der Bereich Organisation der Lehre, im Folgenden „B-OL“ genannt,
 - der Bereich Studium und Prüfung, im Folgenden „B-SP“ genannt.
 - die Stabstelle für Qualitätssicherung (S-QS)
 - die Stabstelle für Prüfungsmethodik (S-PM)

- (3) Der B-IW wird in folgende Abteilungen gegliedert:
- die Abteilung Internationale Beziehungen, im Folgenden „A-IB“ genannt,
 - die Abteilung Weiterbildung, im Folgenden „A-WB“ genannt,
- (4) Der B-OL wird in folgende Abteilungen gegliedert:
- die Abteilung Evaluierungs- und Prüfungsorganisation, im Folgenden „A-EPO“ genannt,
 - die Abteilung Studienorganisation, im Folgenden „A-StO“ genannt,
 - die Abteilung Virtueller Medizinischer Campus, im Folgenden „A-VMC“ genannt,
- (5) Der B-SP wird in folgende Abteilungen gegliedert:
- die Abteilung Prüfung, im Folgenden „A-Pr“ genannt,
 - die Abteilung Studium, im Folgenden „A-St“ genannt.

§ 4. Leitungsstruktur

- (1) Die Leiterin oder der Leiter der OSL sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden gemäß § 9 Abs.1 des O-Planes durch das Rektorat auf Vorschlag des nach der Geschäftsordnung für die OSL zuständigen Mitglieds des Rektorats unter Beachtung der universitätsrechtlichen Bestimmungen unbefristet oder befristet bestellt.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der OSL sowie die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter können durch das Rektorat auf Vorschlag des nach der Geschäftsordnung für die OSL zuständige Mitglied des Rektorats aus wichtigen Gründen abberufen werden.
- (3) Ist keine stellvertretende Leiterin oder kein stellvertretender Leiter bestellt, erfolgt die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters der OSL automatisch in nachstehender Reihenfolge:
1. Bereichsleiterin oder Bereichsleiter B-SP,
 2. Bereichsleiterin oder Bereichsleiter B-OL,
 3. Bereichsleiterin oder Bereichsleiter B-IW.
- (4) Die Bereiche und Stabstellen der OSL werden von Bereichsleiterinnen oder Bereichsleitern bzw. Stabstellenleiter/innen geführt, so die jeweilige Organisationseinheitsleiterin oder der jeweilige Organisationseinheitsleiter den Bereich/die Stabstelle nicht in Personalunion führt.
- (5) Bereichsleiterinnen oder Bereichsleiter sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und Stabstellenleiter/innen sowie deren Stellvertreter/innen werden durch das nach der Geschäftsordnung zuständige Mitglied des Rektorats auf Vorschlag der Leiterin oder Leiters der OSL unter Beachtung der universitätsrechtlichen Bestimmungen unbefristet oder befristet bestellt und können von diesen aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Ist keine stellvertretende Bereichsleiterin oder stellvertretender Bereichsleiter bestellt, erfolgt die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters des B-IW automatisch in nachstehender Reihenfolge:
1. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-IB,
 2. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-WB.
- (7) Ist keine stellvertretende Bereichsleiterin oder stellvertretender Bereichsleiter bestellt, erfolgt die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters des B-OL automatisch in nachstehender Reihenfolge:

Stand Mitteilungsblatt 21. Stk, RN 93 vom 7.5.2008

Medizinische Universität Graz, Universitätsplatz 3, A-8010 Graz. www.meduni-graz.at

1. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-StO,
 2. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-EPO,
 3. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-VMC.
- (8) Ist keine stellvertretende Bereichsleiterin oder stellvertretender Bereichsleiter bestellt, erfolgt die Stellvertretung der Leiterin oder des Leiters des B-SP automatisch in nachstehender Reihenfolge:
1. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-Pr,
 2. Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter A-St.
- (9) Die Abteilungen der OSL werden von Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleitern geführt, so die jeweilige Bereichsleiterin oder der jeweilige Bereichsleiter die Abteilung nicht in Personalunion führt.
- (10) Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom zuständigen Mitglied des Rektorats auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der OSL entsprechend den universitätsrechtlichen Bestimmungen unbefristet oder befristet bestellt und können von diesen aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 5. Personalzuteilung

- (1) Es wird festgehalten, dass Personal in alle Subeinheiten, somit in die Organisationseinheit und deren Abteilungen direkt zugeordnet werden kann. Somit können nicht nur die jeweiligen Leiterinnen und Leiter, sondern insbesondere auch administratives Personal zugeteilt werden.

§ 6. Kundmachung und In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Subgliederung gilt bis auf Widerruf ab Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Mit der Veröffentlichung gelten alle zuvor veröffentlichten Subgliederungen und/oder dieser Subgliederung widersprechende Bestimmungen als widerrufen.